

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 14. April 2021

377. Gemeinwesen (Zweckverband Gesundheitszentrum Dielsdorf)

1. Nach Art. 92 der Kantonsverfassung (KV, LS 101) und § 73 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 20. April 2015 (GG, LS 131.1) können sich Gemeinden zur gemeinsamen Erfüllung einer oder mehrerer Aufgaben zu Zweckverbänden zusammenschliessen. Die Statuten bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates. Er prüft sie auf ihre Rechtmässigkeit (Art. 92 Abs. 4 KV). Diese Genehmigung hat konstitutive Wirkung, d. h., das Inkrafttreten der Statuten setzt die Genehmigung des Regierungsrates voraus (vgl. § 80 Abs. 2 GG). Allfällige Mängel werden durch die Genehmigung nicht geheilt.

2. Die Politischen Gemeinden Bachs, Boppelsen, Buchs, Dällikon, Dänikon, Dielsdorf, Hüttikon, Neerach, Niederglatt, Niederhasli, Niederweningen, Oberglatt, Oberweningen, Otelfingen, Regensberg, Regensdorf, Rümlang, Schleinikon, Schöfflisdorf, Stadel, Steinmaur und Weiach bilden seit 1962 einen Zweckverband für den Betrieb eines Bezirksspitals (RRB Nr. 4358/1962). Mit der Schliessung des Akutspitals Dielsdorf 1999 änderte der Zweckverband seinen Hauptzweck und ist seither auf dem Gebiet der Langzeitpflege tätig (RRB Nr. 83/2001). Anlässlich der Urnenabstimmung vom 29. November 2020 haben die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden eine Totalrevision der Statuten beschlossen. Der Bezirksrat Dielsdorf hat bestätigt, dass gegen die Gemeindebeschlüsse keine Rechtsmittel eingelegt wurden. Die neuen Statuten des Zweckverbands Gesundheitszentrum Dielsdorf enthalten die notwendigen Anpassungen an das Gemeindegesetz.

Die neuen Statuten sehen in Art. 59 Abs. 1 vor, dass sie am 1. Januar 2021 in Kraft treten und die bis anhin geltenden Statuten vom 1. Januar 2012 ersetzen. Der Zweckverband reichte die Unterlagen für die Genehmigung seiner neuen Statuten erst im Februar 2021 ein, weshalb die Genehmigung der neuen Statuten vor dem 1. Januar 2021 nicht möglich war. Die Genehmigung des Regierungsrates ist zwar Voraussetzung für das Inkrafttreten der Zweckverbandsstatuten, aber eine rückwirkende Inkraftsetzung ist möglich. Vorliegend sind keine Gründe ersichtlich, die gegen die Zulässigkeit einer rückwirkenden Inkraftsetzung der Statuten auf den 1. Januar 2021 sprechen.

3. Die Bestimmungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass und sind deshalb zu genehmigen.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern
und der Gesundheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Statuten des Zweckverbands Gesundheitszentrum Dielsdorf
werden genehmigt.

II. Mitteilung an

- den Vorstand des Zweckverbands Gesundheitszentrum
Dielsdorf, Breitstrasse 11, 8157 Dielsdorf,
- die Gemeinderäte der Politischen Gemeinden
 - Bachs, Gmeindhusweg 8, 8164 Bachs,
 - Boppelsen, Oberdorfstrasse 2, 8113 Boppelsen,
 - Buchs, Badenerstrasse 1, 8107 Buchs,
 - Dällikon, Schulstrasse 5, 8108 Dällikon,
 - Dänikon, Oberdorfstrasse 1, 8114 Dänikon,
 - Dielsdorf, Mühlestrasse 4, 8157 Dielsdorf,
 - Hüttikon, Zürcherstrasse 22, 8115 Hüttikon,
 - Neerach, Binzmühlestrasse 14, 8173 Neerach,
 - Niederglatt, Grafschaftstrasse 55, 8172 Niederglatt,
 - Niederhasli, Dorfstrasse 17, 8155 Niederhasli,
 - Niederweningen, Alte Stationsstrasse 19, 8166 Niederweningen,
 - Oberglatt, Rümlangstrasse 8, 8154 Oberglatt,
 - Oberweningen, Dorfstrasse 6, 8165 Oberweningen,
 - Otelfingen, Vorderdorfstrasse 36, 8112 Otelfingen,
 - Regensberg, Unterburg 32, 8158 Regensberg,
 - Regensdorf, Watterstrasse 114/116, 8105 Regensdorf
 - Rümlang, Glattalstrasse 201, 8153 Rümlang,
 - Schleinikon, Dorfstrasse 16, 8165 Schleinikon,
 - Schöfflisdorf, Oberdorfstrasse 2, 8165 Schöfflisdorf,
 - Stadel, Zürcherstrasse 15, 8174 Stadel,
 - Steinmaur, Hauptstrasse 22, 8162 Steinmaur,
 - Weiach, Stadlerstrasse 7, 8187 Weiach,
- den Bezirksrat Dielsdorf, Geissackerstrasse 24, 8157 Dielsdorf,
- die Gesundheitsdirektion und die Direktion der Justiz und des Innern.



Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli